

Verbindliche Entscheidungsleitlinien des kommunalen Trägers zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II mit ermessensunterstützenden Hinweisen

1. Begriff Erstaussstattung

Unter einer Erstaussstattung für die Wohnung sind Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte zu subsumieren. Zu den Haushaltsgeräten und dem Hausrat gehören alle Gegenstände, die zur Führung eines ordnungsgemäßen Haushalts notwendig sind, z.B. in der Regel ein Elektroherd, nicht jedoch der elektrische Dosenöffner. Allerdings sind auch hier die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten (siehe Punkt 2). Der Begriff der „Erstaussstattung“ umfasst auch die Teilaussattung einer Wohnung und ist nicht auf eine Vollausstattung beschränkt.

Unterscheidung Erstaussattung-Ersatzbeschaffung

Grundsätzlich ist die Erstaussattung von einer evtl. Ersatzbeschaffung zu unterscheiden. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn der zu beschaffende Gegenstand sich im Besitz des Leistungsberechtigten befunden hat und durch normale Abnutzung defekt bzw. nicht mehr gebrauchsfähig ist. Eine Erstaussattung liegt dagegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte den zu beschaffenden Gegenstand bisher nicht besessen hat bzw. diesen durch unvorhersehbare Umstände verloren hat. Dies können z.B. ein Wohnungsbrand, Diebstahl oder auch eine Scheidung bzw. Trennung von Lebens- / Ehepartnern oder eheähnlichen Gemeinschaften sein. Bei einer Scheidung bzw. Trennung ist zu prüfen, wie der Hausrat aufzuteilen ist (s.a. Hausratsverordnung). Bei gemeinsam angeschafften Gegenständen ist es in der Regel zumutbar, dass der Leistungsberechtigte seine Ansprüche auf Herausgabe geltend macht. Bei Frauen, die nach einem Frauenhausaufenthalt eine eigene Wohnung beziehen, kann von der Geltendmachung des Herausgabeanpruchs zum Schutz der Frau abgesehen werden.

Problematisch ist oftmals, inwieweit ein Gegenstand als Erstaussattung angesehen werden kann, den der Leistungsberechtigte bereits vor längerer Zeit einmal besessen hat, z.B. eine Waschmaschine, die vor 5 Jahren mal vorhanden war. Hier ist zu prüfen, aus welchen Gründen der Gegenstand jetzt (Antragszeitpunkt) nicht mehr vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie der Leistungsberechtigte seinen Bedarf in der Zwischenzeit gedeckt hat und ob der Gegenstand tatsächlich "untergegangen" ist, d.h. der Gegenstand nicht aufgrund eines Defekts nicht mehr zur Verfügung steht.

Sonderfälle

Die Erstausrüstung des **Kinderzimmers** wird nicht anlässlich der Geburt als Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II gewährt sondern als Erstausrüstung für die Wohnung.

Da bei **Inhaftierten** Einlagerungskosten für Möbel während der Haft in der Regel nicht übernommen werden, kann bei Verlust der Einrichtungsgegenstände ebenfalls nach Entlassung eine Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gewährt werden. Gleiches gilt für vormals Nichtsesshafte.

Personen, die sich zu Lasten eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland oder Westfalen-Lippe) in einer Einrichtung aufgehalten haben, können bei Entlassung ggfls. eine sog. **Startbeihilfe** vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, die den Bedarf einer Erstausrüstung in der Regel deckt. Inwieweit von dort bereits Leistungen gewährt worden sind, ist zu klären.

2. Bemessung der Beihilfe

Für die Bemessung der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte stehen pauschalisierte Richtwerte zur Verfügung. Die Werte wurden im Juli – August 2018 durch eine Preiserhebung überprüft und neu festgelegt. Die Liste mit den neuen Werten ist in der Anlage beigefügt und ab dem 01.10.2018 anzuwenden. Es handelt sich überwiegend um Richtwerte für die Beschaffung gebrauchter Möbel und Haushaltsgeräte. Der Verweis auf Gebrauchtmöbel ist grundsätzlich zulässig (Ausnahme: hygienisch bedenkliche Artikel wie z.B. Matratze; bei diesen Artikeln wurden bereits in der Preiserhebung nur Neupreise berücksichtigt).

Besondere Bedarfe und nicht zu übernehmende Möbel und Gegenstände

Die in der Liste enthaltenen Gegenstände und Möbel sind grundsätzlich für eine geordnete Haushaltsführung und für ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich.

Im Einzelfall können jedoch weitere Gegenstände und Möbel ausnahmsweise zum notwendigen Bedarf zählen. Es ist jeweils auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen. Der Bedarf kann bei einem Einzimmer-Appartement anders sein als bei einer Zweizimmer-Wohnung.

Ein **Wäschetrockner** kann ausnahmsweise zu den notwendigen Haushaltsgeräten gehören, z. B. wenn keine andere Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche (z.B. Keller, Dachboden, Balkon, Terrasse, freier Platz in der Wohnung) vorhanden ist oder bei sehr kinderreichen Haushalten.

Sofern einzelne Räume von außen einsehbar sind oder in Schlafräumen eine Verdunklung erforderlich ist, können zusätzlich Geldleistungen für **Gardinen/Verdunklungsrollos** gewährt werden. Hier sind in der Regel einfache Scheibengardinen bzw. einfache Rollos inklusive Befestigungsmaterial ausreichend. Für Badezimmer mit Fenstern ohne blickdichte Verglasung kann auf Antrag unabhängig von der tatsächlichen Einsehbarkeit eine Leistung für einen Sichtschutz (Scheibenfolie) gewährt werden.

Wird ein Bedarf für sonstige, nicht in der Liste enthaltene Gegenstände und Möbel geltend gemacht, muss dieser im Einzelfall geprüft werden.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung gehören die folgenden Gegenstände und Möbel **nicht** zum notwendigen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II:

- Fernseher
- Receiver
- Computer
- Telefon- und Internetanschluss
- Teppich

Lieferkosten

Lieferkosten gehören gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R) nicht zu den einmaligen Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

3. Bedarfsprüfung

Im Rahmen der Antragstellung sind zusammenfassend folgende Punkte zu prüfen:

- Welche Gegenstände werden benötigt, welche sind bereits vorhanden?
- Handelt es sich um eine Erstausrüstung oder eine Ersatzbeschaffung?
- Hat der Antragsteller die Gegenstände schon einmal besessen?
- Wenn ja, wieso verfügt er jetzt nicht mehr darüber?
- Wie hat er in der Zwischenzeit seinen Bedarf gedeckt?
- Kann der Bedarf auch jetzt noch anderweitig gedeckt werden (z.B. Mitnahme der Jugendmöbel und anderer Einrichtungsgegenstände oder Hausrat aus der Wohnung der Eltern, Schenkungen von Verwandten/Bekanntem)?

Generell muss der Antragsteller seinen Bedarf an Erstausrüstung glaubhaft machen. Hinweise zur bisherigen Bedarfsdeckung können sich auch aus z.B. einem alten Mietvertrag/Mietbescheinigung ergeben, in welchem die durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Gegenstände aufgeführt sind (Gemeinschaftswaschanlage, Einbauküche etc.).

Bei einem Wohnungsbrand bzw. Diebstahl ist zu beachten, ob der Bedarf nicht über eine vorhandene Versicherung gedeckt werden kann. Der Außendienst sollte in diesen Fällen zur Bedarfsfeststellung eingeschaltet werden. Liegt Fremdverschulden vor und wurden Ermittlungen der Polizei eingeleitet, sind die Ansprüche gegen den Verursacher zu sichern, sofern nicht die Hausratversicherung eintritt.

Abweichende Bedarfsfeststellung

Verwendungsnachweise werden nicht gefordert, sofern der Antragsteller keine Einwände gegen die Höhe der Beihilfe vorbringt und er mit der gewährten Beihilfe seinen Bedarf decken kann. Es bleibt insofern dem Antragsteller selbst überlassen, für welche Gegenstände er welche Beträge ausgibt. Die mögliche vollständige Bedarfsdeckung liegt damit in seiner eigenen Verantwortung.

Sofern der Antragsteller jedoch vorbringt, dass er bestimmte Bedarfe nicht aus der Beihilfe decken konnte und er daher eine höhere Beihilfe begehrt, muss er dies belegen. Bei der Ermittlung der pauschalierten Richtwerte wurden regionale Unterschiede im Märkischen Kreis berücksichtigt und die Richtwerte so bemessen, dass der Bedarf kreisweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Einkaufsmöglichkeiten in zumutbarer Weise gedeckt werden kann.

Anhand der Belege, die der Antragsteller vorlegt, muss geprüft werden, ob evtl. für einen Bedarfsgegenstand ein unverhältnismäßig hoher Betrag ohne besondere Begründung ausgegeben wurde (Luxusgut, z.B. wurde ein teures Markengerät gekauft, obwohl ein gebrauchtes Gerät zu dem pauschalierten Richtwert hätte erworben werden können) und deshalb der Gesamtbedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte. Ein Anspruch auf eine höhere Beihilfe besteht in dem Fall nicht. Auch ist zu beachten, dass bestimmte Bedarfe nicht sofort gedeckt werden müssen, sondern die Anschaffung auch um einige Tage verschoben werden kann, bis ein besseres Angebot vorliegt. Maßstab für die Prüfung ist das wirtschaftliche Verhalten einer Person mit geringem Einkommen, die nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II ist.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass ein Bedarfsgegenstand tatsächlich nicht zu dem pauschalierten Preis beschafft werden konnte oder nur neuwertig zu einem höheren Preis und es sich hierbei nicht um einen hochwertigen Gegenstand (Luxusgegenstand, maßgeblich sind Gegenstände "mittlerer Art und Güte") handelt, ist eine entsprechend höhere Beihilfe zu gewähren (Prüfung anhand Tageszeitungen, Rückfrage bei Sozialkaufhäusern etc.).

Generell sind bei der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe alle Aspekte, die der Antragsteller vorbringt, zu prüfen. Über jeden Bedarfsgegenstand, den der Leistungsberechtigte beantragt, ist zu entscheiden. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

	pauschalierter Richtwert
Küche	
Hängeschrank	17,00 €
Unterschrank	50,00 €
Küchenarbeitsplatte	32,00 €
Esstisch	38,00 €
Stuhl	18,00 €
Spüle	22,00 €
Armatur	13,00 €
Lampe	11,00 €
Mülleimer	13,00 €
Wohnzimmer	
Sessel	60,00 €
2-er Couch	117,00 €
3-er Couch	180,00 €
Schlafcouch	100,00 €
Wohnzimmerschrank	61,00 €
Couchtisch	17,00 €
Lampe	11,00 €
Schlafzimmer	
Bettgestell mit Lattenrost	75,00 €
Matratze neuwertig	65,00 €
Kissen	9,00 €
Decke	13,00 €
Bettbezug	7,00 €
Bettlaken	9,00 €
2-türiger Kleiderschrank	62,00 €
3-türiger Kleiderschrank	100,00 €
Lampe	11,00 €
Kinder-/Jugendzimmer	
Baby-/Kinderbett ohne Matratze	75,00 €
Matratze neuwertig	35,00 €
Kissen (Baby/Kind)	6,00 €
Decke (Baby/Kind)	15,00 €
Bettbezug (Baby/Kind)	14,00 €
Bettlaken (Baby/Kind)	6,00 €
Etagenbett (bei 2 Kindern)	107,00 €
Lampe	11,00 €
Je nach Bedarf kann auch auf die Richtwerte für das Schlafzimmer zurückgegriffen werden (z.B. Jugendbett, Kleiderschrank etc.).	
Bad	
Lampe	11,00 €
Spiegel	13,00 €
Flur	
Lampe	11,00 €
Garderobenhaken	4,00 €
Technische Geräte	
Elektroherd	150,00 €
Kochplatten	17,00 €
Kühlschrank	85,00 €
Waschmaschine	140,00 €
Staubsauger	30,00 €
Bügeleisen	12,00 €
Ersteinrichtungspauschale für Kleinteile	
Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen etc.	
Pauschale für 1 Person	35,00 €
Pauschale für 2 Personen	45,00 €
Pauschale für 3 Personen	55,00 €
Pauschale für 4 Personen	80,00 €

Hinweis: Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls kann ein abweichender Bedarf bestehen, der in der o.g. Tabelle nicht berücksichtigt ist (z.B. je nach Zuschnitt der Wohnung, Zusatzbedarf für möbliertes Zimmer, etc.). In diesen Fällen muss der jeweilige Preis gesondert ermittelt werden!

Verbindliche Entscheidungsleitlinien des kommunalen Trägers zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für Erstausrüstungen für Kleidung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII mit ermessensunterstützenden Hinweisen

1. Begriff Erstausrüstung

Erstausrüstung für Kleidung

Mit dem Begriff „Erstausrüstung“ wird die erstmalige Versorgung mit Bekleidung im angemessenen Umfang beschrieben. Grundsätzlich gilt: „Entscheidend ist bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Demgegenüber unterfallen die Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung.“ (BSG-Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 81/08 R, Randziffer 16)

Besondere Umstände liegen beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- nach einem Schadensereignis unter Verlust der Kleidung, zum Beispiel durch einen Wohnungsbrand (hier wäre auch ein eventueller Versicherungsschutz, zum Beispiel der Hausratversicherung, zu prüfen)
- bei Antragstellung auf Leistungen, wenn keine ausreichende Kleidung vorhanden ist, zum Beispiel nach längerer Obdachlosigkeit oder nach einer Inhaftierung, bei der die Bekleidungsgegenstände nicht eingelagert werden konnten
- erhebliche Gewichtsschwankungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes, wenn so gut wie keine tragbaren Kleidungsstücke mehr vorhanden sind

Unterscheidung Erstausrüstung-Ersatzbeschaffung

Grundsätzlich ist die Erstausrüstung von einer Ersatzbeschaffung zu unterscheiden. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn der zu beschaffende Gegenstand sich im Besitz des Leistungsberechtigten befunden hat und durch normale Abnutzung defekt bzw. nicht mehr gebrauchsfähig ist. So ist auch der Verschleißbedarf bei Kindern aus dem Regelsatz zu bestreiten. Auch wachstumsbedingter Bedarf ist soweit er nicht völlig unüblich ist, aus dem Regelsatz durch den Leistungsberechtigten selbst zu zahlen. Gleiches gilt auch, wenn der Bedarf aufgrund von erhöhter Abnutzung wegen mangelnder Sorgfalt, besonders intensiven Gebrauchs oder in Folge von Zerstörung während Rauschzuständen entsteht (BSG Urteil vom 06.08.2014, B4 AS 57/13 R). Eine Erstausrüstung liegt dagegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte den zu beschaffenden Gegenstand bisher nicht besessen hat, diesen durch unvorhersehbare Umstände wie einen Wohnungsbrand oder eine langjährige Inhaftierung verloren hat oder diesen beispielsweise infolge einer erheblichen Gewichtszu- oder -abnahme nicht mehr nutzen kann.

2. Bemessung der Beihilfe

Für die Bemessung der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für Kleidung stehen pauschalierte Richtwerte zur Verfügung. Die Werte wurden im Oktober 2018 durch eine Preiserhebung ermittelt und neu festgelegt.

Erstausrüstung:	Pauschale
Kleidung Kleinkind (7 Monate – 6 Jahre)	210,00 €
Kleidung Kind (7 Jahre - 14 Jahre)	220,00 €
Kleidung Erwachsene (ab 15 Jahre)	320,00 €

Die neuen Werte sind ab dem 01.12.2018 anzuwenden. Die Richtwerte beinhalten zu 50% Gebrauchtwarenpreise. Der Verweis auf Gebrauchtwaren ist grundsätzlich zulässig (Ausnahme: hygienisch bedenkliche Artikel wie z.B. Unterwäsche, Socken; bei diesen Artikeln wurden bereits in der Preiserhebung nur Neupreise berücksichtigt).

Die Pauschalen wurden gesondert nach bestimmten Altersgruppen ermittelt und durch Aufrunden teilweise vereinheitlicht. Die Kleidung soll einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen. Die Pauschalen berücksichtigen auch eine ausreichende Anzahl der benötigten Kleidungsstücke, so dass das Waschen und Trocknen von Kleidung möglich ist. Ebenso fand eine Berücksichtigung verschiedener Jahreszeiten statt und die Möglichkeit in geeigneter Kleidung Sport treiben zu können.

Sofern die leistungsberechtigte Person nicht einen höheren Bedarf geltend macht, ist ein Nachweis über die Verwendung der Pauschale nicht vorgesehen.

Lieferkosten gehören gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R) nicht zu den einmaligen Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

3. Bedarfsprüfung

Allgemeines

Im Rahmen der Antragstellung sind zusammenfassend folgende Punkte zu prüfen:

- Handelt es sich um eine Erstausrüstung oder eine Ersatzbeschaffung?
- Hat die leistungsberechtigte Person die Gegenstände schon einmal besessen?
- Wenn ja, wieso verfügt sie jetzt nicht mehr darüber?
- Wie hat sie in der Zwischenzeit ihren Bedarf gedeckt?
- Kann der Bedarf auch jetzt noch anderweitig gedeckt werden (Eltern, Schenkungen von Verwandten/Bekanntem)?

Generell muss die leistungsberechtigte Person ihren Bedarf an Erstausrüstung an Kleidung glaubhaft machen. Bei einem Wohnungsbrand bzw. Diebstahl ist zu beachten, ob der Bedarf nicht über eine vorhandene Versicherung gedeckt werden kann. Liegt Fremdverschulden vor und wurden Ermittlungen der Polizei eingeleitet, sind die Ansprüche gegen den Verursacher zu sichern, sofern nicht die Hausratversicherung eintritt.

Abweichende Bedarfsfeststellung

Verwendungsnachweise werden nicht gefordert, sofern die leistungsberechtigte Person keine Einwände gegen die Höhe der Beihilfe vorbringt und sie mit der gewährten Beihilfe ihren Bedarf decken kann. Es bleibt insofern der leistungsberechtigten Person selbst überlassen, für welche Gegenstände sie welche Beträge ausgibt. Die mögliche vollständige Bedarfsdeckung liegt damit in ihrer eigenen Verantwortung.

Sofern die leistungsberechtigte Person jedoch vorbringt, dass sie bestimmte Bedarfe nicht aus der Beihilfe decken konnte und sie daher eine höhere Beihilfe begehrt, muss sie dies insgesamt belegen. Bei der Ermittlung der pauschalierten Richtwerte wurden regionale Unterschiede im Märkischen Kreis berücksichtigt und die Richtwerte so bemessen, dass der Bedarf kreisweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Einkaufsmöglichkeiten in zumutbarer Weise gedeckt werden kann.

Anhand der Belege, die die leistungsberechtigte Person vorlegt, muss geprüft werden, ob evtl. für einen Bedarfsgegenstand ein unverhältnismäßig hoher Betrag ohne besondere Begründung ausgegeben wurde (Luxusgut, z.B. wurde ein teures Markenkleidungsstück gekauft, obwohl ein gebrauchtes Kleidungsstück zu dem pauschalierten Richtwert hätte erworben werden können) und deshalb der Gesamtbedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte. Ein Anspruch auf eine höhere Beihilfe besteht in dem Fall nicht. Auch ist zu beachten, dass bestimmte Bedarfe nicht sofort gedeckt werden müssen, sondern die Anschaffung auch um einige Tage verschoben werden kann, bis ein besseres Angebot vorliegt. Der Kauf gebrauchter Gegenstände ist mit Ausnahme hygienisch bedenklicher Waren (z.B. Unterwäsche, Socken) ebenso zumutbar. Maßstab für die Prüfung ist das wirtschaftliche Verhalten einer Person mit geringem Einkommen, die nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II ist.

Generell sind bei der Entscheidung über die Gewährung eines abweichenden Bedarfs alle Aspekte, die die antragstellende Person vorbringt, zu prüfen. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

Verbindliche Entscheidungsleitlinien des kommunalen Trägers zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII mit ermessensunterstützenden Hinweisen

1. Bemessung der Beihilfe

Allgemeines

Für die Bemessung der einmaligen Beihilfen für die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt stehen pauschalisierte Richtwerte zur Verfügung. Die Werte wurden im Oktober 2018 durch eine Preiserhebung ermittelt und neu festgelegt.

Erstaussstattung:	Pauschale
Babypauschale (Kleidung und sonstiger Bedarf)	230,00 €
Schwangerschaftspauschale	200,00 €

Die neuen Werte sind ab dem 01.12.2018 anzuwenden. Die Richtwerte beinhalten zu 70% Gebrauchtwarenpreise und zu 30% Neuwarenpreise. Der Verweis auf Gebrauchtwaren ist grundsätzlich zulässig (Ausnahme: hygienisch bedenkliche Artikel wie z.B. Unterwäsche, Socken, Kinderwagenmatratze, Schnuller, Fläschchen; bei diesen Artikeln wurden bereits bei der Preiserhebung nur Neupreise berücksichtigt).

Sofern die leistungsberechtigte Person nicht einen höheren Bedarf geltend macht, ist ein Nachweis über die Verwendung der Pauschale nicht vorgesehen.

Lieferkosten gehören gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil BSG vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R) nicht zu den einmaligen Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Babypauschale

Die Babypauschale wird als Erstaussstattung bei Geburt grundsätzlich bei jedem leistungsberechtigten Kind auf Antrag gewährt. Diese ist nicht allein auf den Bedarf für Kleidung beschränkt. Sie umfasst über die notwendige Säuglingskleidung hinaus auch den notwendigen Hausrat wie beispielsweise Wickeltisch, Babybadewanne, Laufstall oder Hochstuhl. Die Erstaussstattung des Kinderzimmers bezüglich Schrank und Bett wird nicht anlässlich der Geburt als Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II gewährt, sondern als Erstaussstattung für die Wohnung.

Grundsätzlich sind mit der Pauschale alle Bedarfe abgedeckt. Auf folgende Besonderheiten wird jedoch hingewiesen:

- Mehrlingsgeburten
Bei Mehrlingsgeburten ist die Babypauschale pro Kind zu leisten.
- Kinderwagen:
Ein Kinderwagen ist in der Babypauschale nicht enthalten. Sofern Bedarf hierfür

glaubhaft besteht, ist dieser separat zu beantragen. Die Pauschale wird in Höhe von *140 EUR* geleistet. Diese umfasst einen Kinderwagen inklusive Zubehör. Auch die Beschaffung eines Geschwisterkindewagens oder Zwillingsskindewagens ist durch diese Pauschale abgedeckt.

- **Babyautositz:**

Ein Babyautositz/ -transportschale ist in der Babypauschale nicht enthalten. Leistungen sind in diesem Fall nur bei einem gesondert nachweisbaren Bedarf zu erbringen. Die Pauschale beträgt hierfür *25 EUR*.

Die Pauschale sowie der ergänzende Bedarf können ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Eine Entscheidung über die Leistungsgewährung und die Zahlung der Pauschale bzw. der Beihilfe erfolgt frühestens 3 Monate vor dem berechneten Entbindungstermin. Kommt es nach der Auszahlung der Pauschale zu einer Fehl- oder Totgeburt, wird die Beihilfe nicht zurückgefordert.

Schwangerschaftspauschale

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft erfolgt als zusätzliche Leistung zur Regelleistung. Diese umfasst im Wesentlichen Leistungen für Bekleidung. Insbesondere ist hier Kleidung während der Schwangerschaft und spezielle Kleidung für die Zeit nach der Geburt vorgesehen.

Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Der Betrag kann ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden. Kommt es nach der Auszahlung der Pauschale zu einer Fehl- oder Totgeburt, wird die Beihilfe nicht zurückgefordert.

2. Bedarfsprüfung

Nachweise

Der Nachweis der Schwangerschaft erfolgt durch Vorlage des Mutterpasses oder anderer ähnlich geeigneter Nachweise.

Abweichende Bedarfsfeststellung

Verwendungsnachweise werden nicht gefordert, sofern die antragstellende Person keine Einwände gegen die Höhe der Beihilfe vorbringt und sie mit der gewährten Beihilfe ihren Bedarf decken kann. Es bleibt insofern der antragstellenden Person selbst überlassen, für welche Gegenstände sie welche Beträge ausgibt. Die mögliche vollständige Bedarfsdeckung liegt damit in ihrer eigenen Verantwortung.

Sofern die antragstellende Person jedoch vorbringt, dass sie bestimmte Bedarfe nicht aus der Beihilfe decken konnte und sie daher eine höhere Beihilfe begehrt, muss sie dies insgesamt belegen. Bei der Ermittlung der pauschalierten Richtwerte wurden regionale Unter-

schiede im Märkischen Kreis berücksichtigt und die Richtwerte so bemessen, dass der Bedarf kreisweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Einkaufsmöglichkeiten in zumutbarer Weise gedeckt werden kann.

Anhand der Belege, die die antragstellende Person vorlegt, muss geprüft werden, ob evtl. für einen Bedarfsgegenstand ein unverhältnismäßig hoher Betrag ohne besondere Begründung ausgegeben wurde (Luxusgut, z.B. wurde ein teures Markenkleidungsstück gekauft, obwohl ein gebrauchtes Kleidungsstück hätte erworben werden können) und deshalb der Gesamtbedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte. Ein Anspruch auf eine höhere Beihilfe besteht in dem Fall nicht. Auch ist zu beachten, dass bestimmte Bedarfe nicht sofort gedeckt werden müssen, sondern die Anschaffung auch um einige Tage verschoben werden kann, bis ein besseres Angebot vorliegt. Der Kauf gebrauchter Gegenstände ist mit Ausnahme hygienisch bedenklicher Waren (z.B. Unterwäsche, Socken, Schnuller) ebenso zumutbar. Maßstab für die Prüfung ist das wirtschaftliche Verhalten einer Person mit geringem Einkommen, die nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II ist.

Generell sind bei der Entscheidung über die Gewährung eines abweichenden Bedarfs alle Aspekte, die die antragstellende Person vorbringt, zu prüfen. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

Besonderheit: Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen ergänzende Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen ausdrücklich ausgenommen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Darüber hinaus ist es ebenso nicht zulässig vorrangig auf eine Beantragung von Leistungen durch die Stiftung zu verweisen.

Die Babypauschale und die Schwangerschaftspauschale sind somit ohne Berücksichtigung der Stiftungsleistungen zu bewilligen. Sofern aus Leistungen der Stiftung jedoch bereits ergänzende Bedarfe gedeckt wurden (Anschaffung eines Kinderwagens, Babyautositz) sind für diese Bedarfe keine zusätzlichen Leistungen zu gewähren.

**Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17**

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Frau Witte
Zimmer 224
Durchwahl: 02352 966-7107
Telefax: 02352 966-88-7107
E-Mail: s.witte@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02352 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

**Geschäftszeichen: 77.4-50.30.08
29. November 2018**

Rundschreiben Nr. 06/2018

Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Im Rahmen einer Preiserhebung wurden pauschalierte Richtwerte für die Gewährung einmaliger Beihilfen für die Erstausrüstung an Kleidung sowie für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ermittelt. Die Bewilligung der einmaligen Beihilfen wird jeweils durch eine neue verbindliche Entscheidungsleitlinie geregelt.

Die Leitlinie für die Gewährung von Erstausrüstung für Bekleidung sowie die Leitlinie für die Gewährung von Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt inklusive der Richtwerte übersende ich Ihnen in der Anlage.

Die pauschalierten Richtwerte sind **ab dem 01.12.2018** anzuwenden (auch auf Anträge die bereits gestellt, aber über die bislang noch nicht entschieden wurde).

Ich weise darauf hin, dass die pauschalierten Richtwerte keine feststehenden Pauschalen sind. Sollte ein höherer Bedarf geltend gemacht werden, so muss dieser im Einzelfall geprüft werden (siehe auch die jeweiligen Ausführungen unter den Punkten „Bedarfsprüfung“).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Laqua

**Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17**

Frau Witte
Zimmer 224
Durchwahl: 02352 966-7107
Telefax: 02352 966-88-7107
E-Mail: s.witte@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02352 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:30 Uhr

**Geschäftszeichen: 77.4-50.30.08
27. September 2018**

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Rundschreiben Nr. 05/2018

Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Bezugsrundschreiben: 01/2009

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II wurden neue Pauschalwerte ermittelt und festgesetzt. Diese übersende ich Ihnen in der Anlage zusammen mit den geringfügig überarbeiteten Entscheidungsleitlinien zu der o.g. Leistung.


Die Leitlinien bezüglich der mehrtägigen Klassenfahrten entfallen durch die Einführung des § 28 SGB II ersatzlos.

Die neuen Pauschalwerte sind **ab dem 01.10.2018** (auch auf Anträge die bereits gestellt, aber über die bislang noch nicht entschieden wurde) anzuwenden.

Das Rundschreiben 01/2009 wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler